

# Mietvertrag

Gegenstand:

Mietvertrag zur Nutzung / Überlassung des Vereinshauses / obere Bar des TKV e.V. für Mitglieder / Nichtmitglieder, um in den Räumlichkeiten Feierlichkeiten durchzuführen

zwischen

dem „Teichrödener Karnevalsverein e.V.“, dieser durch seinen Vorstand nachstehend „Vermieter“ genannt.

Und

Name:

---

Adresse:

---

Telefon:

---

E-Mail:

---

- nachstehend „Nutzer“ genannt-

## 1. Art der geplanten Veranstaltung

---

- 1.1 Der Mieter versichert sich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben zur Art der von ihm organisierten Veranstaltung. Zu anderen Zwecken darf das Vereinshaus nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zusage vorheriger Zustimmung des Vermieters genutzt werden.
- 1.2 Der Vermieter kann von diesem Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist zurücktreten, sofern sich die Angaben des Mieters zur Art der beabsichtigten Veranstaltung als falsch herausstellen. Vertragsrücktritt kann mündlich oder durch eine Erklärung in Textform (auch per E-Mail) erfolgen.
- 1.3 Schadensersatzansprüche des Mieters- gleich aus welchem Rechtsgrund – sind bei berechtigter Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Vermieter ausgeschlossen.
- 1.4 Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten sowie der Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes in vollen Umfang eigenverantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über die örtlich geltenden Sperrzeiten zu informieren. Sollte der Vermieter wegen Nichteinhaltung der Sperrzeiten von Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, sowie alle Kosten der Rechtswahrung und Verteidigung übernimmt.
- 1.5 Will der Mieter bei einer Veranstaltung, die jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, Getränke und zubereitete Speisen an Ort und Stelle an Gäste verabreichen, ist hierfür

eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach §2 Gaststättenverordnung (GastG) zwingend erforderlich.

1.6  Die Veranstaltung ist privater Natur (z.B. Familienfeier) und nicht jedermann zugänglich. Die Gästebewirtung erfolgt unentgeltlich und nicht gewerbsmäßig auf rein privater Basis.

1.7  Die Veranstaltung ist öffentlich und jedermann zugänglich. Die erforderliche Erlaubnis nach §3 GastG holt der Mieter selbst ein. Alle Benötigten Unterlagen (z.B. Gema Anmeldung, Veranstaltungsmeldung) zum Durchführen der Veranstaltung werden vom Mieter eingeholt.

## 2. Mietdauer

Die Vermietung erfolgt für einen festgelegten Zeitpunkt und eine festgelegte Dauer, deshalb ist eine Kündigung des Vertrages für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer fristlosen Kündigung durch den Vermieter führt.

### 2.1 Mietbeginn, Übergabe

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ bis spätestens \_\_\_\_ Uhr.

2.1.1 Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird durch Vermieter bzw. ein Beauftragter dem Mieter das Vereinshaus nebst aller für die Nutzung notwendiger Schlüssel übergeben. Es wird in einem schriftlichen Übergabeprotokoll der genaue Zeitpunkt der Übergabe notiert.

### 2.2 Mietende, Rückgabe

Das Mietverhältnis endet am \_\_\_\_\_ spätestens um \_\_\_\_\_ Uhr.

2.2.1 Das Vereinshaus ist spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsmäßigen Zustand an den Vermieter nebst aller übergebenen Schlüssel zurückgeben.

2.2.2 Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe: Gibt der Mieter das Vereinshaus nicht oder nicht rechtzeitig zurück, so ist der Vermieter gemäß <sup>3</sup> 546 BGB berechtigt, für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Vereinshauses als Entschädigung die Zahlung der nachstehenden und Abschnitt **XXX** vereinbarten Tagesmiete vom Mieter zu verlangen.

## 3. Miete

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, auf eigene Kosten eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 3.1 <input type="checkbox"/> Die Grundmiete - Saal mit Bar – beträgt für TKV Mitglieder  | <b>50,-€</b>              |
| 3.2 <input type="checkbox"/> Die Grundmiete - Saal mit Bar – beträgt für Nichtmitglieder | <b>100,-€</b>             |
| 3.3 <input type="checkbox"/> Die Grundmiete – obere Bar – beträgt für TKV Mitglieder     | <b>25,- €</b>             |
| 3.4 <input type="checkbox"/> Die Grundmiete - obere Bar – beträgt für Nichtmitglieder    | <b>50,- €</b>             |
| 3.5 <input type="checkbox"/> Pauschale Strom/ Wasser: (Winter 01.10 - 31.03)             | <b>25,- €</b>             |
| 3.6 <input type="checkbox"/> Pauschale Strom/ Wasser: (Sommer: 01.04 – 30.09)            | <b>10,- €</b>             |
| 3.7 <input type="checkbox"/> Endreinigung  | <b>98,-€ (Fremdfirma)</b> |

#### **4. Sicherheit, Brandschutz**

- 4.1 Die aktuelle Brandschutzordnung wird dem Mieter ausgehändigt und diese ist zu beachten.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, sodass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden. Dem Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit – auch während der Veranstaltung – Zutritt zu den Vereinshaus zu gewähren, um die Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten durch den Mieter zu überwachen.
- 4.3 Der Mieter ist verpflichtet sich bei öffentlichen Veranstaltungen eine Veranstaltungshaftpflicht abzuschließen.
- 4.4 Der Vermieter kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern der Mieter die gemäß der vorstehenden Regelungen (Ziffern 6.1 bis 6.3) bestehenden nicht erfüllt.
- 4.5 Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst  
Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, ist die Räum- und Streupflicht im Winter vom Mieter durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht bezieht sich auf alle zum Vereinshaus führenden Zufahrten, Zugänge, Treppen und Gehwege.

#### **5. Rückgabe des Vereinshauses**

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Vereinshaus zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßen Zustand vollständig geräumt und gereinigt an den Vermieter zurückzugeben. Alle Einrichtungen, insbesondere Dekorationen, zusätzliche Beleuchtung, Bühneneinbauten usw. sind vom Mieter bis zum vereinbarten Mietende restlos zu entfernen.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet den gesamten entstandenen Müll selbst zu entsorgen.
- 5.3 Erfüllt der Mieter seine Verpflichtung nach Abschnitt 7.1 nicht oder nicht vollständig und fristgemäß bis zum Mietende, so ist der Vermieter berechtigt, alle zur vollständigen Räumung des Vereinshauses erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Eine nochmalige Mahnung mit Fristsetzung des Mieters ist nicht erforderlich.

#### **6. Instandsetzung von Schäden**

- 6.1 Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.
- 6.2 Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellte, Lieferanten, Handwerker oder sonstige, durch oder über den Mieter mit der Mietsachen in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind.
- 6.3 Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- 6.4 Schäden am Vereinshaus werden vom Vermieter durch Lichtbilder oder in sonstiger geeigneter Weise dokumentiert. Sofern der Mieter den Schaden nicht angezeigt und bemerkt hat, informiert der Vermieter den Mieter und gibt ihm gleichzeitig die Möglichkeit, den Schaden unverzüglich selbst an Ort und Stelle zu besichtigen. Danach lässt der Vermieter alle erforderlichen Arbeiten ausführen. Der Mieter ist verpflichtet, die dem Vermieter für die vollständige Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen.
- 6.5 Der Mieter hat das Recht die Instandsetzung von Schäden durch den Vermieter abzuwenden, indem er alle Schäden innerhalb von 24 Stunden nach Mietende fachmännisch instand setzt, oder

auf seine Kosten instand setzen lässt. Der Vermieter ist verpflichtet, diese Frist auf Antrag des Mieters hin angemessen zu verlängern, sofern dies in Ansehung der Schäden und der weiteren Terminplanung für die Objektnutzung nicht unangemessen erscheint.

## **7. Lärm, Lärmschutz**

- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet, den vom Vereinshaus und den dazugehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm durch geeignete Maßnahmen so einzuschränken, dass an den Häusern der Nachbarschaft die gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden.
- 7.2 Werden bei Nichteinhaltung Strafen und oder Bußgelder von den örtlichen Behörden vom Vermieter verlangt so hat der Mieter für eine Freistellung zu sorgen. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere Bußgelder und Strafen der öffentlichen Verwaltung und alle Folgekosten zu übernehmen hat.

## **8. Sicherheitsleistung, Kautio**

- 8.1 Mieter verpflichtet sich zur Bereitstellung einer Geldsumme als Mietsicherheit (Kautio) in Höhe von: 150,- € in.
- 8.2 Die Kautio ist am Tag des Mietbeginns zur Übergabe in bar zu übergeben.
- 8.3 Die Mietsicherheit dient dem Vermieter als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Mieter.

## **9. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel.**

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 9.2 Teilweise Unwirksamkeit berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.3 Soweit Änderungen oder Ergänzungen den Vertragstext widersprechen, gelten diese anstelle der vorformulierten Regelungen.

## **10. Unterschriften Datum**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter: \_\_\_\_\_

Vereinsvertreter: \_\_\_\_\_

# Übergabeprotokoll

zwischen

dem „Teichrödanieer Karnevalsverein e.V.“, dieser durch seinen Vorstand.

Und

Name:

---

Adresse:

---

|         | Übergabe | Rücknahme |
|---------|----------|-----------|
| Datum   |          |           |
| Uhrzeit |          |           |

Übergebenes Inventar:

|               | Anzahl bei Übergabe | Anzahl bei Rücknahme |
|---------------|---------------------|----------------------|
| Biergläser    |                     |                      |
| Sektgläser    |                     |                      |
| Weingläser    |                     |                      |
| Saftgläser    |                     |                      |
| Schnapsgläser |                     |                      |
| Teller        |                     |                      |
| Geschirr      |                     |                      |

Beanstandungen:

---

---

---

Unterschriften:

Unterschrift Mieter: \_\_\_\_\_

Vereinsvertreter: \_\_\_\_\_